

Beschäftigungsbonus neu ab 1.07.2017

Wer wird gefördert:

Der Bonus kann von allen Unternehmen, unabhängig von der Branche und der Unternehmensgröße, in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass der Unternehmenssitz oder die Betriebsstätte in Österreich liegt und Sie zusätzliche Arbeitsplätze in Österreich schaffen.

Was wird gefördert:

Der Beschäftigungsbonus ersetzt 50 % der bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge).

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse:

Diese entstehen ab 1.07.2017 durch Anmeldung des Arbeitnehmers/in zur Sozialversicherung.

- sind vollversicherungspflichtig
- bestehen ununterbrochen für zumindest vier Monate
- unterliegen der Kommunalsteuerpflicht sowie dem österr. Arbeits- und Sozialrecht und
- werden mit förderungsfähigen Personen besetzt

Förderungsfähige Personen:

- waren bisher arbeitslos gemeldet oder sind
- Jobwechsel oder
- haben an einer gesetzlich geregelten Ausbildung teilgenommen
- Lehrlinge sind bei Übernahme als Fachkraft förderungsfähig, nicht jedoch bei Aufnahme des Lehrlings selbst.

Keine Doppelförderung:

Für förderungsfähige Personen dürfen, zusätzlich zum Beschäftigungsbonus, keine der folgenden Förderungen beantragt bzw. bezogen werden:

- Aws Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“
- Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen
- Aktion 20000
- Entgeltbeihilfe
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe
- Beschäftigungsbonus (Land Kärnten)
- Haus- und Heimservice, Haushaltsservice (Land OÖ)
- Förderung der 1. Anstellung bei einem EPU (Land Vorarlberg)

Zusätzliches Arbeitsverhältnis:

Um festzustellen, ob es sich um ein förderbares zusätzliches Arbeitsverhältnis handelt, wird der Beschäftigtenstand zu folgenden 5 Stichtagen herangezogen:

- am Tag vor Entstehung des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses sowie
- das jeweilige Ende der vier Vorquartale

Antrag stellen ab 1.07.2017 auf der Internetseite <https://foerdermanager.awsg.at> möglich. Das förderungsfähige Arbeitsverhältnis ist binnen 30 Kalendertagen ab Beginn der Pflichtversicherung zu melden.

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein. (Frist 3 Monate ab dem Abrechnungstichtag).

Nähere Informationen: www.beschaefigungsbonus.at